

BAföG für Ausländer – Flüchtlinge; humanitäres Bleiberecht; Altersgrenze; Erwerbstätigkeit der Eltern; Unionsbürger

VGH Hessen 9 TG 2275/93, B.v. 14.12.93

<http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/suche?Openform> Die Vorschrift des **§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 BAföG** erfaßt nur den Fall, daß ein Elternteil an sich hätte rechtmäßig erwerbstätig sein können, aber diese rechtmäßige Erwerbstätigkeit aus einem besonderen, von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht hat ausüben können. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn **dem Elternteil keine Arbeitserlaubnis erteilt** war.

BVerwG 5 C 5/97 v. 28.4.98, IBIS C1308, NVwZ-Beilage 1998, 89; FEVS 1998, 481, ZFSH/SGB 2001, 345. Bei der Prüfung, ob der Auszubildende aus persönlichen Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt vor **Vollendung des 30. Lebensjahres** zu beginnen, ist die gesamte Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze in die Würdigung einzubeziehen. Dies schließt die Zeiten im Herkunftsland ein. Die unterlassene Aufnahme eines Studiums im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung ist ein die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigender persönlicher Hinderungsgrund. Eine aus freier Entscheidung getroffene berufliche Entscheidung oder mangelhafte Leistungen hat der Auszubildende jedoch selbst zu vertreten.

In Deutschland ist nach Flüchtlingsanerkennung ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, sich in sprachlicher und fachlicher Hinsicht auf die Anforderungen eines durch das Asyl ermöglichten Hochschulbesuchs vorzubereiten (Sprachkurs, Studienkolleg bzw. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung), dabei ist der Asylberechtigte gehalten, alle ihm möglichen Schritte zu unternehmen, um die Zulassungsvoraussetzungen alsbald zu erwerben, fachliche Eignungsmängel hat er ggf. selbst zu vertreten.

OVG Me-Vo 1 M 171/97, B.v.29.01.98, ZFSH/SGB 2001, 241; IBIS e.V. C1635 Der Besuch eines **Studienkollegs** für ausländische Studierende an einer Hochschule in Me-Vo ist - im Hinblick auf die ohnehin begrenzte Förderung ausländischer Staatsangehöriger (§ 8 BAföG) sind nur wenige Fälle denkbar, in denen ausländische Studienkollegiaten tatsächlich BAföG-Leistungen erhalten - **grundsätzlich förderungsfähig** nach § 2 Abs. 1 S. 1 BAföG, und zwar entweder nach Nr. 4 oder nach Nr. 6.

Hat ein mit einer Deutschen verheirateter ungarischer Staatsbürger während des Besuchs des Studienkollegs einer Hochschule **Hilfe zum Lebensunterhalt unter Anerkennung eines besonderen Härtefalls** erhalten, begründet der Wechsel in das Hauptstudium, für den der Besuch des Studienkollegs notwendige Voraussetzung war, keinen wesentlich neuen Sachverhalt, bei dem die bislang vom Sozialamt anerkannte besondere Härte i. S. d. **§ 26 Abs. 1 S. 2 BSHG** zu verneinen wäre.

Anmerkung: seit 1.4.2001 haben mit Deutschen verheiratete Ausländer aufgrund des neu gefassten § 8 Anspruch auf BAföG, vgl. www.das-neue-bafoeg.de

Anmerkungen:

- Mit Inkrafttreten der **BAföG-Reform zum 1.4.2001** wurden die Förderbeträge deutlich angehoben, ebenso Einkommensgrenzen und Elternfreibeträge, eine Förderung des gesamten Studiums im EU-Ausland ist nach mindestens zwei Semestern in Deutschland möglich, nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG-neu gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Ausbildungsförderung für **Konventionsflüchtlinge** mit Abschiebeschutz nach § 51 AuslG (bisher nach Rspr. BVerwG, InfAuslR 1996, 76), nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG-neu gibt es einen Anspruch auf Ausbildungsförderung auch für **Ehegatten Deutscher**. Näheres: www.das-neue-bafoeg.de
- Nach § 10 Abs. 3 Nr.3 BAföG haben anerkannte Flüchtlinge Anspruch auch nach Überschreiten der **Altersgrenze von 30 Jahren**, wenn aufgrund der Verfolgung im Heimatland nicht studiert werden konnte (sollte ggf. dargelegt werden) und das Studium hier unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (d.h. unverzüglich nach Wegfall des Studiverbotes durch die Flüchtlingsanerkennung) aufgenommen wird
- Nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 BAföG gilt für **Absolventen des zweiten Bildungswegs** die Altersgrenze von 30 Jahren nicht, wenn das Studium unverzüglich (bei NC-Fächern müssen ggf. Bewerbungen nachgewiesen werden) nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen wird (für bei Ausbildungsbeginn mind. 30jährige aber in der Regel keine Förderung mehr für den zweiten Bildungsweg selbst, außer im o.g. Fall)

EuGH C-209/03 (Bidar) U.v. 15.03.05, InfAuslR 2005, 230; NJW 2005, 2055; www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2068.pdf Studierenden zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährte Beihilfen bzw. Darlehen (Studienbeihilfe) unterliegen dem Diskriminierungsverbot des Artikel 12 Abs. 1 EG-Vertrag. Art.

12 Abs. 1 steht einer Regelung entgegen, die **Studienbeihilfen an Angehörige anderer Mitgliedsstaaten** ausschließt, obwohl diese eine (über das Studium hinausgehende) tatsächliche Verbindung zur Gesellschaft dieses Mitgliedsstaates haben. Die Ablehnung der Beihilfe an den Antragsteller, der vor Beginn seines Studiums bereits drei Jahre in dem Mitgliedstaat die Schule besucht hatte und dort bei seiner Großmutter lebte, verstößt daher gegen EG-Recht.

Anmerkung: Das Urteil gilt auch für in Deutschland aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen wie BAföG, Bildungskredit, Studienstiftungen etc.

Vgl. dpa vom 15.03.2005: *"Auslandsstudenten in der EU haben mehr Rechte auf staatliche Unterstützung. Das entschied der EuGH am Dienstag in Luxemburg in letzter Instanz. Ein Franzose bekam Recht, in Großbritannien einen Anspruch auf ein Darlehen zu haben, um seine Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Die EU-Kommission in Brüssel begrüßte das Urteil. "Das ist ein guter Tag für Studenten in der EU", sagte ein Sprecher. **Das Urteil hat sofortige Wirkung und ist für alle 25 EU-Staaten verbindlich.** Es gelte entsprechend für **BAföG-Zahlungen in Deutschland**, sagte er weiter.*

Dany Bidar war 1998 nach Großbritannien gegangen und hatte nach drei Jahren eine weiterführende Schule abgeschlossen. 2001 schrieb er sich an einer Londoner Universität ein und beantragte ein zinsverbilligtes Darlehen, um seinen Unterhalt zu finanzieren. Er erhielt aber nur eine Beihilfe, um seine Studiengebühren zu bezahlen. Mit der Begründung, dass er in Großbritannien nicht auf Dauer ansässig sei, wurde ihm der kreditfinanzierte Zuschuss für den täglichen Bedarf verwehrt.

Der EuGH urteilte nun, dass eine Beihilfe für Studenten, die sich rechtmäßig in einem anderen EU-Staat aufhalten, unter den EG-Vertrag fällt. Auf Grund der erweiterten Rechte beispielsweise durch die Unionsbürgerschaft änderte der Gerichtshof ein eigenes Urteil aus der Vergangenheit.

Zwar dürfe jeder Mitgliedstaat darauf achten, die Kosten für den Unterhalt von Studenten aus anderen EU-Staaten nicht zur Belastung werden zu lassen. Aber Studenten, die sich bis zu einem gewissen Grad in diesen Staat integriert hätten, dürfe sie nicht verweigert werden. Die Kriterien, die ein EU-Staat für das Maß an Integration aufstelle, müssten verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein."

EuGH C-374/03 U.v. 07.07.05 (Gürol); NVwZ-RR 2005, 855; InfAusIR 2005, 354,
www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/7490.pdf

Anspruch auf **BAföG für ein Auslandsstudium** in der Türkei für **Kinder türkischer Arbeitnehmer**, die bei ihren in Deutschland lebenden Eltern wohnen, nach dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei (Artikel 9 **ARB Nr. 1/80 EU-Türkei**).

Wenn ein Deutscher oder EU Bürger nach nationalem Recht eine Ausbildungsförderung bekommt, dann steht einem türkischen Kind, das die Voraussetzung des Art. 9 ARB 1/80 erfüllt, der Höhe und der Zeit nach die gleiche Förderung zu wie einem Deutschen oder EU Bürger.

VG Sigmaringen 2 K 2303/03, U.v. 24.11.05, InfAusIR 2006, 315

www.asyl.net/dev/M_Doc_Order/8933.pdf Anspruch auf Leistungen nach AFBG ("**Meister-BAföG**"), obwohl die türkische Klägerin, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, die Voraussetzungen für die Förderung von Ausländern nach § 8 AFBG (weitgehend gleichlautend mit **§ 8 BAföG**) nach dem Wortlaut nicht erfüllt. Die Klägerin hat jedoch Anspruch auf Ausbildungsförderung aufgrund **Art. 9 ARB 1/80 EWG-Türkei**, dessen Satz 1 und auch Satz 2 als Gemeinschaftsrecht unmittelbare Wirkung entfalten, ohne dass es zur Umsetzung eines weiteren Rechtsaktes bedürfte (**EuGH C-374/03 v. 07.07.05 - Gürol**, InfAusIR 2005, 354). Die Bestimmung gewährt türkischen Kindern einen mit Inländern gleichberechtigten Zugang zu den in Satz Art. 9 Satz 1 genannten Feldern der Schulbildung, Berufsausbildung und beruflicher Bildung.

Die Klägerin ist auch vom persönlichen Anwendungsbereich der Normen erfasst, da sie bei ihren Eltern wohnt und die dem Arbeitsmarkt angehören oder angehört haben. Der Einwand der Beklagten, dass sich die Gürol-Entscheidung nur auf einen Auslandsstudiengang bezöge, greift nicht. Zwar war in dem Rechtsstreit über ein Auslandsstudium zu entscheiden, jedoch waren diese Umstände nicht entscheidungserheblich.

VG Hannover 10 A 8489/05 und 10 A 1339/06, Urteile v. 25.04.06, [www.fluechtlingsinfo-](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2069.pdf)

berlin.de/fr/docs/C2069.pdf Ausländische Studierende haben nach **§ 8 Abs. 2 BAföG** Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn aufgrund der **Erwerbstätigkeit eines Elternteils** eine Steuerpflicht (z.B. für Verbrauchsteuern) grundsätzlich besteht und der Erwerbstätige in der Lage ist, sich und seine Familie selbst zu ernähren, ohne auf öffentliche Mittel angewiesen zu sein. Dass auch Lohnsteuer gezahlt wird, ist nicht erforderlich.

Nach der **Begründung zu § 8 II BAföG** (BT-Drs. 06/1975, 25) soll mit der vorausgesetzten Erwerbstätigkeit der Tatsache Rechnung getragen werden "dass die Arbeit dieses Personenkreises nicht unwesentlich dazu beiträgt, dass ihr (der Bundesrepublik) Sozialinvestitionen wie die

Ausbildungsförderung möglich sind“. Im Bericht des Bundestagsausschusses (BT-Drs. 06/ 2352, 5 f.) heißt es: „Der ausländische Auszubildende soll auch durch eigenen rechtmäßigen Aufenthalt und rechtmäßige Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzung für die individuelle Förderung während einer Ausbildung schaffen können“. Nach dem gesetzgeberischen Anliegen soll nur derjenige Ausbildungsförderung erhalten, der mit eigener Arbeit oder Arbeit seiner Eltern nicht unwesentlich dazu beiträgt, dass Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung finanziert werden können (BVerwG 5 C 27.89, U.v. 14.05.92, NVwZ 1992, 1204 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen werden durch den Vater der Klägerin erfüllt. Eine **Erwerbstätigkeit i.S.d. § 8 II BaföG liegt jedenfalls dann vor**, wenn es sich um eine regelmäßige, auf Dauer angelegte Tätigkeit handelt, welche die Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt, der Einkommensteuerpflicht unterliegt und den Betroffenen in die Lage versetzt, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** zu bestreiten, wobei beitragsfinanzierte Leistungen der Arbeitslosenversicherung außer Betracht bleiben (vgl. BVerwG 5 C 30.79, U.v. 04.06.81, FamRZ 1981, 1114).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob **Lohnsteuer** abgeführt worden ist. Andernfalls würden gerade die Personen durch den Ausschluss ihrer Kinder von der Ausbildungsförderung belastet, die aufgrund ihrer familiären Situation von der Steuerpflicht entlastet werden sollen. Das ist bei Personen mit erhöhten Werbungskosten ebenso der Fall wie bei Eltern, denen Kinderfreibeträge gewährt werden. Reduzieren sich die steuerpflichtigen Einkünfte der Eltern so weit, dass eine Einkommensteuerpflicht nicht besteht, darf ihnen dies im Hinblick auf die Förderung nach dem BaföG nicht zum Nachteil gereichen.

Maßgeblich ist nicht, ob tatsächlich Lohnsteuer gezahlt wurde, sondern ob eine Steuerpflicht grundsätzlich besteht und der Erwerbstätige in der Lage ist, sich und seine Familie zu ernähren, ohne auf öffentliche Mittel angewiesen zu sein. Denn in diesem Fall werden aus den durch eigene Arbeit erworbenen Mitteln zumindest **indirekte Steuern**, wie Mehrwertsteuer, Ökosteuer und weitere Verbrauchssteuern abgeführt, die ebenfalls vom Bruttonationaleinkommen erfasst sind, aus dem nach der Intention des Gesetzgebers die Sozialinvestition Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

VG Braunschweig 3 A 8/06, U.v. 11.07.06, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2070.pdf BaföG für **Flüchtlinge, die aufgrund ministeriellen Erlasses auf Dauer bleibeberechtigt sind**, aufgrund planwidriger Gesetzeslücke in § 8 Abs. 1 BaföG (hier: traumatisierte Bosnier und deren Angehörige, vgl. VG Aachen 5 K 1122/02, U.v. 18.11.03.).

Der Kläger und seine Eltern besaßen als **bosnische Kriegsflüchtlinge** seit März 2000 Aufenthaltsbefugnisse aufgrund § 30 AuslG, später § 32 AuslG aufgrund von Erlassen des Nds. Innenministeriums wegen Traumatisierung des Vaters des Klägers. Im Juni/Juli 2005 wurden die Aufenthaltserlaubnisse der Eltern nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert und dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG erteilt.

Von § 8 Abs. 1 BaföG nicht erfasst werden **Flüchtlinge, denen wegen der politischen Lage im Heimatland ein dauerhaftes Bleiberecht in der Deutschland aufgrund ministeriellen Erlasses eingeräumt** wurde. Diese Regelungslücke in § 8 Abs. 1 BaföG ist planwidrig, denn sie steht nicht in Einklang mit dem gesetzgeberischen Anliegen, in Deutschland auf Dauer aufgenommenen Flüchtlingen Ausbildungsförderung zu leisten. Eine Differenzierung danach, ob das Bleiberecht auf den in § 8 Abs. 1 Nr. 3-6 genannten Tatbeständen beruht oder auf einer generellen exekutiven Entscheidung, erscheint mit dem Anliegen des Gesetzgebers nicht vereinbar.

So wie es im Falle der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge **nicht einsichtig war, dass ein nochmaliges Verwaltungsverfahren in Gestalt des Asylverfahrens** durchlaufen musste, um Ausbildungsförderung zu erhalten, obwohl eine positive Entscheidung über den Aufenthalt bereits getroffen war, vgl. BT-Drucksache 8/3752, so wenig ist für die hier in Rede stehende Flüchtlingsgruppe verständlich, dass ihr Ausbildungsförderung vorenthalten wird, obwohl eine positive exekutive Entscheidung über ihren Aufenthalt gerade in der Absicht erfolgt ist, diesen Flüchtlingen das Asylverfahren zu ersparen und ihnen aufgrund der bekannten politischen Lage im Heimatland ohne weiteres ein Bleiberecht zu gewähren.

Begründet wurde der hier zugrunde liegende **Erlass mit der Einmaligkeit der besonderen Bürgerkriegssituation** in Bosnien mit ethnischen Säuberungen, Internierungslagern, Massenerschießungen und organisierten Massenvergewaltigungen. Danach wurden Aufenthaltsbefugnisse erteilt, wenn die Betroffenen vor dem 15.12.95 eingereist und sich wegen Kriegstraumatisierung mindestens seit dem 01.01.00 in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befanden. Da nach dem Erlass § 34 Abs. 2 AuslG keine Anwendung finden sollte, kam eine Verlängerung auch in Betracht, wenn das Abschiebungshindernis (Traumatisierung) entfallen war. Im Kern bedeutete dies den Einstieg in einen Daueraufenthalt in Deutschland.

Gegen den BaföG-Anspruch spricht nicht, dass die **dem Kläger erteilte Aufenthaltsbefugnis vom Aufenthaltsrecht seines traumatisierten Vaters abgeleitet** war. Anders als im vom VG Aachen a.a.O. entschiedenen Fall sind auch die Ansprüche der Ehegatten und Kinder von Traumatisierten im Erlass v. 15.12.00 geregelt, die Aufenthaltsbefugnis erfolgte nicht aufgrund § 31 AuslG. Darüber hinaus widerspricht eine andere Sicht dem Sinn und Zweck des ZuwG, dessen Ziel die „Verbesserung der Integration dauerhaft aufhältiger Ausländer“ ist (BT-Drs. 15/420). Nach dem AufenthG kann einem Ausländer, der seit 7 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären

Gründen besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, § 26 Abs. 4 AufenthG. Daneben gibt es begünstigende Sonderregelungen, so der im Fall des Klägers angewandte § 35 Abs. 1 AufenthG, wonach vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes zum Zweck der besseren Integration abgesehen wird.

Diese Regelungen haben dazu geführt, dass dem Kläger eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt wurde, seine Eltern sich im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen befinden. Bei dieser Situation widerspräche es dem gesetzgeberischen Ziel der Integration von Ausländern in Deutschland, wenn solchen Personen kein BAföG zustehen würde.

Anmerkung: Vgl. zum BAföG für Ausländer über den (ggf. damaligen) Wortlaut des § 8 I BAföG hinaus aufgrund **planwidrigen Regelungslücken** in Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch:

- **VG Aachen vom 18.11.03 5 K 1122/02** und **OVG NRW 19 E 1288/02, B.v. 11.08.03** (zum BAföG für unter den "Iran-Erlass" fallende Flüchtlinge. Nach dem Erlass wurde Flüchtlingen aus dem Iran, die keinen Asylantrag stellten, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn eine Stellungnahme des BAMF ergab, dass mit einer politischen Verfolgung zu rechnen war),
- **BVerwG 11 C 1.95, U.v. 27.09.95, InfAusIR 1996, 76** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2071.pdf (BAföG auch für Konventionsflüchtlinge), sowie
- **VGH Bayern 12 B 87.1278, U.v. 14.08.89, EzAR 520 Nr 6, NVwZ-RR 1990, 254** (BAföG auch für im Ausland anerkannte, nach Deutschland übernommene Flüchtlinge).

Zusammenstellung August 2007:

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-243445762, FAX ++49-30-243445763
georg.classen@gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de